

verwenden. Hier muß vor allem ein gewisser Prozentsatz für Ladenhüter, antiquarische Bücher und die aus Rücksendungen eingegangenen Bücher berücksichtigt werden, was bis zu einem gewissen Grade auch für das Sortiment im allgemeinen gilt.

4. Musikalienverlag. Die im Musikalienverlag üblichen Bewertungsmethoden richten sich in erster Linie nach der Art der verlegten Musik (ernste Musik, Orchester- und Bühnenwerke, Editionen, Theaterverlag, Musikliteratur usw.) sowie nach dem Umfang des Verlages hinsichtlich der Zahl der Verlagsobjekte. Dementsprechend lassen sich zwei Bewertungsmethoden unterscheiden, die beide als handelsüblich bezeichnet werden können:

a) die schematische Methode, bei der die Vorräte gemessen bzw. gewogen und nach einem Durchschnittspreis pro Kubikmeter oder Kilo bewertet werden. Ergänzt wird diese Methode häufig durch eine gewisse Gruppeneinteilung je nach den Absatzverhältnissen, wobei die Durchschnittssätze verschieden hoch angesetzt werden;

b) die individuelle Bewertungsmethode, die vom reinen Herstellungspreis des einzelnen Wertes ausgeht und ebenfalls in Form einer Gruppeneinteilung die verschiedene Gangbarkeit berücksichtigt. Dabei unterliegt die Beurteilung der Gangbarkeit verschiedenen Gesichtspunkten, je nachdem, ob es sich um langsam, aber sicher absehbare ernste Musik oder Editionen und rasch veraltende Schlagermusik handelt. Partituren und Musikliteratur werden nach den im Buchverlag herrschenden Bewertungsgrundsätzen behandelt. Besonderheiten gelten für die Bewertung des Leihmaterials von Bühnen- und größeren Orchesterwerken.

Verlagsrechte gehören grundsätzlich weder in die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- noch Vermögensteuerbilanz, ebenso sind Platten und Stiche in Anbetracht der vervollkommenen modernen Reproduktionsverfahren höchstens mit dem Metallwert anzusehen.

5. Musikalienfortiment. Im Musikalienhandel wird ebenso wie im übrigen Sortiment nach der Gangbarkeit unterschieden, nur sind die Abschreibungssätze angesichts der verschiedenen Rabattierung und der Eigenart der Musikalien anders gestaffelt. Im Musikalienfortiment mit gut assortiertem Lager wird, individuelle Abweichungen vorbehalten, im allgemeinen nachstehende Gruppeneinteilung befolgt:

Es werden vier Gruppen gebildet, und zwar:

I. Sogenannte Ordinärmusik, die im allgemeinen mit 50% Rabatt und 7/8 geliefert wird. Diese ist in der üblichen Weise zu messen, wobei von einem Durchschnittsladenpreis pro Zentimeter in Höhe von etwa 20 Mark ausgegangen werden kann, von dem jedoch mindestens 80% abzuziehen sind, was einen Durchschnittspreis von etwa 3 bis 4 Mark pro Zentimeter ergibt.

II. Billige Editionen und Alben. Auch diese werden meistens mit 50% eingekauft; es dürfte daher gerechtfertigt sein, 66% vom Ladenpreis abzuziehen.

III. Sogenannte Rettoartikel (Klavierauszüge, Partituren, niedriger rabattierte Alben usw.), die mit 25 bis 40% geliefert werden. Als Durchschnittssatz kann 30% vom Ladenpreis angenommen werden.

IV. Musikliteratur und Textbücher. Hier sind etwa 40% vom Ladenpreis abzuziehen. Nimmt jedoch diese Gruppe einen größeren Umfang innerhalb des Lagers ein, so muß gegebenenfalls wie im Buchfortiment nach der Gangbarkeit unterschieden werden.

Während die Vorräte der Gruppe I gemessen werden, sind die Bestände der Gruppen II bis IV zu zählen. Aus diesen Gruppen auszuscheiden sind die völlig ungangbaren Werke, ferner Antiquariat usw. Diese Bestände sollten in Form eines Gesamtpostens berücksichtigt werden, der den Makulaturwert wiedergibt.

Instrumente einschließlich Grammophonplatten und dergl. sind mit dem Anschaffungspreis (Einkaufswert) abzüglich eines der Gangbarkeit entsprechenden Abschlags von etwa 25 bis 33% zu bewerten. Bei Grammophonplatten sind auch die etwaigen Umpresskosten abzuziehen. Bestandteile und Saiten von Instrumenten werden mit etwa der Hälfte bis zu einem Drittel des Einkaufswertes in Ansatz gebracht.

6. Kunstverlag. Grundsätzlich geht die Bewertung aus von den Herstellungskosten und die Höhe der Abschreibungen von den jeweiligen jährlichen Verkaufsergebnissen unter gleichzeitiger Berücksichtigung besonderer, die weitere Absatzfähigkeit vermindern der Momente. Man kann annehmen, daß auch bei Schnellpressendruck die erste Auflage in den Inventuren über eine Lebensdauer von 5 Jahren nicht hinauskommt. Dementsprechend ist die horizontale Skala in 5 Teile zu teilen, welche für den jährlichen Verkauf von der vorhanden gewesenen Auflage in Frage kommen könnten.

Es würden von der Auflage verkauft: 1/5. 2/5. 3/5. 4/5. 5/5.  
Angemessene jährliche Abschreibung: -80% -60% -40% -20% -0%

Man erhält demnach bei einem Bild mit einem angemessenen Druckpreis von 3 Mark beispielsweise die in der folgenden vertikalen Linie sich danach ergebenden Preise bei vorhanden gewesener Auflage von 100 Exemplaren.

Auflage	Verkauf	Inv.-Best.	Herstell.-Preis	Abschreibung	Preis	Gesamt
100 Ex.	1/5=20	80 Ex.	3.—	minus 80%	0.60	48.—
100 "	2/5=40	60 "	3.—	minus 60%	1.20	72.—
100 "	3/5=60	40 "	3.—	minus 40%	1.80	72.—
100 "	4/5=80	20 "	3.—	minus 20%	2.40	48.—
100 "	5/5=100	0 "				

Dieselben Abschreibungsquoten können auch unter Berücksichtigung der so festgestellten Rentabilität für Platten, soweit solche bezahlt werden und für Handpressendruck bestimmt sind, benutzt werden. Der jeweilige Wert solcher Platten kann nur auf Grund eines jährlichen Verkaufsergebnisses der Abdrucke, eventuell unter Zuhilfenahme des dreijährigen Durchschnittes ermittelt werden. Gekaufte Platten oder Druckstöcke, deren weitere Benutzung für eine zweite Auflage zweifelhaft ist, wie bei Schnellpressendruck dies öfters der Fall ist, würden nur mit dem Materialwert einzusetzen sein.

7. Kunsthandel. Angesichts der Eigenart des vom Kunstfortiment vertriebenen Handelsgutes erfolgt die Bewertung durchaus individuell an Hand der Anschaffungspreise unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Absatzfähigkeit der einzelnen Gegenstände. Die in der Vorkriegszeit vielfach übliche Durchschnittsabschreibung von 10% des gesamten Lagerwertes ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichend. Namentlich bei Reproduktionen, Original-Graphik und Rahmen pflegen sich die Abschreibungen zwischen 20 und 50% zu bewegen. Vielfach gewähren die Auktionspreise einen Anhaltspunkt für die Wertermittlung. Lagerverträge, die in drei bis höchstens fünf Jahren nicht abgesetzt sind, müssen, abgesehen von Sammler-Graphik, Antiquariat, eventuell auch Gemälden und Bronzen, als unverkäuflich angesehen und können daher höchstens nur zu einem Erinnerungspreis eingesetzt werden. Meist erfolgt die Bewertung getrennt nach verschiedenen Gruppen, wobei z. B. Reproduktionen, Originalgraphik der Kunstverleger, Antiquariat, Kunstbücher und Mappenwerke, Gemälde, Kunstgewerbe, Bronzen, Rahmen und dergleichen unterschieden werden.

Vorstehende Grundsätze haben noch eine gewisse Ergänzung durch die im Börsenblatt Nr. 273 vom 24. November 1927 veröffentlichte Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins an das Reichsfinanzministerium erfahren, in der darauf hingewiesen wird, daß der Buchhandel in den letzten Jahren sich namentlich auf dem schönwissenschaftlichen Gebiet zu einem ausgesprochenen Modeschäft entwickelt hat, wodurch eine wesentliche Erhöhung des Lagerrisikos eingetreten ist, dem bei der Bewertung der Vorräte durch entsprechende Wertberichtigungen wegen Wertminderung Rechnung zu tragen ist. Infolgedessen kommt man zu dem Ergebnis, daß die vom Steuerauschuß aufgestellten Leitsätze für die Lagerbewertung heute eher einer Korrektur nach unten als nach oben bedürfen.

Eine nach den vorstehend angeführten Gesichtspunkten vorgenommene Lagerbewertung läßt sich mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres vereinbaren. Dies ergibt sich für das geltende Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht aus § 19 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes bzw. § 13 des Körperschaftsteuergesetzes. Hiernach hat der Steuerpflichtige das Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis und dem gemeinen Wert. Da davon ausgegangen werden kann, daß die Lagerverträge unter den heutigen Verhältnissen, vor allem wegen des erhöhten Risikos, bedingt durch raschen Mode- und Geschmackswechsel sowie gesteigerten Wettbewerb, vielfach im Werte gemindert sind, wird man folgerichtig dazu kommen müssen, den Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis als die Höchstgrenze der Bewertung anzusehen, die aber regelmäßig durch Einsetzung des niedrigeren gemeinen Wertes unterschritten wird. Steuerrechtlich geschieht dies in der Weise, daß vom Herstellungspreis, der für den Verleger den Ausgangspunkt der Bewertung bildet, oder vom Anschaffungspreis, der beim Sortimenter als Nettopreis (evtl. vom Ordinärpreis unter Abzug eines Durchschnittsrabatts ermittelt) der Ausgangspunkt der Bewertung ist, prozentuale Abschläge gemacht werden in der Weise, wie dies auch aus den obigen Leitsätzen ersichtlich ist.

